

2.7.2.3 Verspätete Eingaben

Es bleibt zwar unbenommen, auch nach Ablauf der Frist Stellungnahmen vorzubringen, doch können diese ungeprüft zurückgewiesen werden. Allerdings sind Einwendungen, die erst nach Ablauf der Offenlagefrist bei der Gemeinde eingehen, nicht automatisch präkludiert in dem Sinne, dass sie nicht mehr berücksichtigt werden dürften. Vielmehr hat die Gemeinde alle nach Lage der Dinge beachtlichen Belange in die Abwägung einzustellen.

Für die Abwägung ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bauleitplans maßgeblich. Alle Informationen, die im Rahmen des Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt die Gemeinde erreichen, müssen danach in die Abwägung eingestellt werden.

Treffen diese Informationen jedoch erst so spät ein, dass sie nicht mehr in der entsprechenden Ratssitzungen verarbeitet werden können, dann sind diese im gemeindlichen Abwägungsprozess unbeachtlich und führen nicht dazu, dass die Bauleitplanung etwa wegen eines Abwägungsfehlers unwirksam ist.

Die nachfolgende Eingabe ist mit Blick auf die bereits abgelaufene Frist des Beteiligungsverfahrens in diesem Sinne als „verspätet“ zu bezeichnen. Das Schreiben ist nach Ablauf der Offenlagefrist und nach Drucklegung der Verwaltungsvorlage für den im Stadtrat zu fassenden Satzungsbeschluss eingegangen.

Allerdings ist es durch die Verschiebung des Sitzungstermines, in dem der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung erfolgen soll, möglich, die Eingabe auf abwägungsrelevantes Material zu prüfen.

Rosmarie Bührmann-Müller
Dr. Axel Müller
Sebastianusstrasse 52
56112 Lahnstein

19.03.2018

An die
Stadt Lahnstein
z. Hd. Herrn Hoß
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein



Bürgerbeteiligung zur Änderung der Bauleitplanung an der "Koblenzer Straße", des Bebauungsplans 17 Ae3 sowie des Flächennutzungsplans Ae6: Ergänzende Stellungnahme nach der öffentlichen Sitzung des Fachbereichsausschuss 4 am 13.03.2018

Sehr geehrter Herr Hoß,

mit Datum vom 01.02.2018 haben wir im 2. Offenlageverfahren fristgemäß sowohl zur Änderung des Bebauungsplans 17 Ae3 als auch des Flächennutzungsplans Ae6 Stellung genommen.

Wir sehen heute uns veranlasst, diese Stellungnahme auf Grund von wesentlichen Informationen zu ergänzen, die von der Stadt Lahnstein erstmals bei der Sitzung des Fachbereichsausschuss 4 des Rats der Stadt Lahnstein am 13.03.2018 öffentlich gemacht worden sind.

Auf dieser öffentlichen Sitzung am 13.03.2018 hat der Fachbereichsausschuss 4 über die Abwägungen zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplans Ae6 beraten und sich für eine Vertagung entschlossen; gleiches gilt für die eigentlich für diese Sitzung vorgesehenen Abwägungen zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplans 17 Ae3 und den entsprechenden Satzungsbeschlüssen zu beiden Planänderungen.

In der Beratung der Fachbereichsausschuss 4 hat die Stadtverwaltung auf ausdrückliche Nachfrage der CDU-Fraktion (Frau Schaeben) erstmals öffentlich darüber informiert, dass der Stadt Lahnstein eine weitere Verkehrsuntersuchung vorliegt, die den Anbindungsbereich der Kölner Straße (dortiger Kreisell) und der Hermsdorferstraße (inkl. Zufahrt Deines-Bruchmüller-Kaserne) an die B42 mit umfasst, über die auch der Bereich Koblenzer Straße und damit die Planungsgebiete maßgeblich verkehrstechnisch erschlossen sind; das Gutachten lag den Ausschussmitgliedern zur Sitzung nicht vor, soll ihnen aber bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis gelangen.

Wie wir in unserer Stellungnahme vom 01.02.2018 dargelegt haben, ist es offensichtlich, dass die bereits heute kritische Verkehrssituation in diesem B42-Anbindungsbereich durch die vorgesehenen Planänderungen weiter belastet wird und dass diese Auswirkungen deswegen ein wesentliches Abwägungskriterium für die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Planänderungen im Bereich Koblenzer Straße sein müssen.

Diese Auffassung ist durch Redebeiträge verschiedener Ausschussmitglieder klar bestätigt worden - neben der Frage von Frau Schaeben u.a. auch Ausführungen zur bestehenden allgemeinen Problematik der Verkehrssituation im B42-Anbindungsbereich von der SPD-Fraktionsvorsitzenden Frau Laschet-Einig sowie zu den „jetzt schon überlasteten beiden Kreiseln“ von Herr Jost von der FBL-Fraktion.

Wir halten es für rechtsfehlerhaft, dass die Stadt Lahnstein ihr vorliegende wesentliche Informationen zu einem offensichtlich relevanten Abwägungskriterium nicht in die laufenden Planänderungsprozesse eingebracht hat – ggf. auch in Form einer erneuten Offenlage, sofern der Stadt das weitere Gutachten erst nach Ende der Offenlage, aber vor Beschlussfassung der Gremien zugegangen sein sollte.

Dies gilt umso mehr, als dass der Inhalt dieses weiteren Verkehrsgutachtens auch den Ausschussmitgliedern sowie dem Stadtrat bis zu deren Entscheidungen bekannt sein wird; damit werden die Gremien der Stadt unter Einbezug eines nicht öffentlich ausgelegten Gutachtens über ein - auch ausweislich der angeführten Redebeiträge der Ausschussmitglieder - wesentliches Abwägungsthema entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Rosmarie Bührmann-Müller



Dr. Axel Müller

Ermittlung des Abwägungsmaterials:

Das zu ermittelnde Abwägungsmaterial enthält keine neuen Inhalte, die zu berücksichtigen wären.

Es beinhaltet vielmehr dahingehende Vorwürfe, dass eine (weitere) Verkehrsuntersuchung über den „Anbindungsbereich Kölner Straße (dortiger Kreisel) und der Hermsdorfer Straße an die B 42“ vorliege, über die auch das Planungsgebiet maßgeblich verkehrstechnisch erschlossen sei. Es wird für rechtsfehlerhaft gehalten, dass die Stadt Lahnstein ihr vorliegende Informationen zu einem offensichtlich relevanten Abwägungskriterium nicht in den laufenden Planungsprozess eingebracht habe.

Tatsächlich liegt kein aktuelleres Gutachten als die dieser Bauleitplanung zugrundeliegende „Verkehrsplanerische Begleituntersuchung“ vor. Diese ist auch in mehreren Punkten im Zuge der Beteiligungsverfahren thematisiert und in der Abwägung entsprechend behandelt worden. Insbesondere wird auf das dort festgeschriebene (und zum Nachweis auch in der Untersuchung selbst nachzulesende) Ergebnis verwiesen, „dass die aus dem Planvorhaben resultierenden Mehrbelastungen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Verkehrsnetzes haben werden.“

Die Bewertung und Gewichtung des Abwägungsmaterial zur „Thematik der Anbindung des Baugebiets / Verkehr“ als auch der Beschlussvorschlag 2.8.5 bedarf daher keiner Änderung.